



E-Rechnung: Aktueller Stand

14. Mai 2025, Martin Clemens



- I. Ausgangslage: Deutschland
- II. Entwicklungen auf EU-Ebene
- III. E-Rechnung: Frühere Rechtslage
- IV. E-Rechnung: Neue Rechtslage seit 1. Januar 2025
- V. Fazit & Ausblick

Elektronische Rechnung immer bedeutender im Geschäftsverkehr.

- Vorteile der Nutzung: z.B. medienbruchfreie Verarbeitung, kürzere Durchlaufzeiten, weniger Papierverbrauch, Wegfall von Portokosten und Transportwegen usw.
- Dabei sind u.a. steuerliche Anforderungen zu beachten.
- Im öffentlichen Auftragswesen wurde schon vielfach auf E-Rechnungen umgestellt (B2G-Bereich, ab 2020 ff.).

Zunehmende Automatisierung, auch in Bezug auf E-Rechnungen.

- In Abhängigkeit vom Grad der Automatisierung in den Betrieben können E-Rechnungen elektronisch eingelesen, zugeordnet, geprüft, verbucht und zur Zahlung angewiesen werden.
- Dabei wesentlich: Nutzung von **strukturierten Datensätzen**.

Traditionelle Rechnung und E-Rechnung



10345 Berlin
031 958 81 11

Baumann Enterprise
Mustergasse 1
10345 Berlin

Postenauszug 01.06.20-5 - 30.06.20-5
Referenz: 2P0207

Konto Nr. 385912-00-1
IBAN DE32 0060 7823 1258 0000 1

Währung EURO Blatt 1/1

Datum	Text	Belastungen	Gutschriften	Kontostand
	SALDOVORTRAG			16'000.00
21.06.20-5	Vergütungsauftrag Swisscom Fixnet AG 3050 Bern	437,45		15'562,55
21.06.20-5	Vergütungsauftrag Winterthur Versicherungen Bern	304,10		15'258,45
25.06.20-5	Einzahlung Konkursamt Thun		210,00	15'468,45
27.06.20-5	Vergütungsauftrag Château Listran (EUR 678.00)	942,40		14'526,05
30.06.20-5	Habenzins 0.75% vom 01.01.-30.06.20-5		207,00	
30.06.20-5	Verrechnungsteuer 35% auf 207,00			
30.06.20-5	Spesen			

Rechnungsprüfung
RE-Eingang 13.08.2020
sachlich/rechnerisch i.O.
gebucht
Anmerkung Rechnungsnummer präfer

*Bitte an
FRAU MÜLLER*

*Referat 5711
gez. Schmidt*

```
<?xml version="1.0" encoding="UTF-8"?> <ubl:Invoice xsi:s
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:Invoice-2
http://docs.oasis-open.org/ubl/os-UBL-2.1/xsd/maindoc/UBL
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:Unqualified
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:Invoice-2"
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:QualifiedDa
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:CommonAggre
"urn:un:unece:uncefact:documentation:2" xmlns:xsi="http://
xmlns:cbc="urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:C
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:Invoice-2">
urn:cen.eu:en16931:2017</cbc:CustomizationID> <cbc:ID>000
2018-01-03</cbc:IssueDate> <cbc:DueDate>2018-01-31</cbc:D
</cbc:InvoiceTypeCode> <cbc:Note>ADU</cbc:Note> <cbc:Note
des SCAG eRechnungs-Testgenerators... </cbc:Note> <cbc:Do
</cbc:DocumentCurrencyCode> <cbc:TaxCurrencyCode>EUR</cbc
<cbc:BuyerReference>11 3 55 321 - 88455 - 41</cbc:BuyerRe
<cbc:ID>648852</cbc:ID> </cac:OrderReference> <cac:Contra
</cbc:ID> </cac:ContractDocumentReference> <cac:ProjectRe
Entwicklung bezüglich einer IT-Lösung zur Digitalisierung
</cac:ProjectReference> <cac:AccountingSupplierParty> <ca
<cbc:StreetName>Friedrichstr. 77</cbc:StreetName> <cbc:Ad
Berlin</cbc:CityName> <cbc:PostalZone>NaN</cbc:PostalZone
<cbc:IdentificationCode>DE</cbc:IdentificationCode> </cac
<cbc:PartyTaxScheme> <cbc:CompanyID>DE12553687456</cbc:Co
</cbc:ID> </cac:TaxScheme> </cac:PartyTaxScheme> <cac:Par
Best IT-Solutions AG</cbc:RegistrationName> </cac:PartyLe
Johanna Bertel</cbc:Name> <cbc:Telephone/> <cbc:Electroni
johanna.bertel@bestitsolutions.ag</cbc:ElectronicMail> </
</cac:AccountingSupplierParty> <cac:AccountingCustomerPar
<cbc:StreetName>Bundeschaussee 65</cbc:StreetName> <cbc:A
Berlin</cbc:CityName> <cbc:PostalZone>13549</cbc:PostalZo
<cbc:IdentificationCode>DE</cbc:IdentificationCode> </cac
<cac:PartyLegalEntity> <cbc:RegistrationName>Bundesarchiv
</cac:PartyLegalEntity> <cac:Contact> <cbc:Name>Hannes Sc
```

© Bundesministerium des Innern und für Heimat

Pflicht zur E-Rechnung im inländischen B2B-Bereich seit 1. Januar 2025:

- **Seit 1. Januar 2025** sind alle Unternehmen (B2B Inland) verpflichtet, E-Rechnungen nach neuen Vorgaben zu empfangen und zu verarbeiten (für Erstellung: Übergangsfristen bis 2027).
- Obligatorische Verwendung der E-Rechnung wurde im Vorgriff auf später einzuführendes digitales Meldesystem eingeführt, das **Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs** dienen soll.
- Auch **soll** durch Einführung der E-Rechnung die **Digitalisierung der Wirtschaft gefördert** werden.

Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter (VAT in the Digital Age – „ViDA“)

- Maßnahmenpaket wurde nach intensiven Verhandlungen vom Rat der EU endgültig angenommen (März 2025).
- **Ab Juli 2030** soll E-Rechnungspflicht und digitales Meldesystem für grenzüberschreitende innergemeinschaftliche Umsätze zwischen Unternehmen (B2B) eingeführt werden.
- Ziel: Umsatzsteuerbetrug effektiv bekämpfen.

Deutschland treibt mit Blick auf ViDA-Maßnahmen die Implementierung von eigenem E-Rechnungssystem (Inland B2B) voran.

IHK-Organisation setzt sich in Berlin und in Brüssel für praxisnahe und effektive Umsetzung der Neuerungen ein.

Rechtslage bis 31.12.2024:

- Rechnungen sind auf Papier oder vorbehaltlich Zustimmung des Empfängers elektronisch zu übermitteln.
- Begriff: E-Rechnung = Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird

Beispiele:

- PDF, JPEG
- ZUGFeRD
- XRechnung
- Electronic Data Interchange (EDI), wie z.B. UN/EDIFACT

Rechtslage seit 1.1.2025:

- Begriff: E-Rechnung = Rechnung, die in einem bestimmten strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und elektronische Verarbeitung ermöglicht.
- E-Rechnungspflicht (B2B), wenn Leistender und Leistungsempfänger im Inland ansässig sind.
- Pflicht Entgegennahme: seit 1.1.2025
- Pflicht Ausstellung: bestimmte Übergangsfristen bis 2027

Ausnahmen:

- Kleinbetragsrechnungen (Betrag \leq 250 Euro)
- Fahrausweise (§ 34 UStDV)
- Steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 8-29 UStG
- Kleinunternehmer (§ 19 UStG): Keine Ausstellungspflicht. Aber Empfangspflicht.

Zustimmung Rechnungsempfänger:

- B2B: Keine Zustimmung mehr erforderlich
 - Ausnahme 1: Elektronische Rechnung entspricht nicht neuen Vorgaben
 - Ausnahme 2: Keine E-Rechnungspflicht (z.B. bei Kleinbetragsrechnungen, s.o.)
- B2C: wie bisher Zustimmung erforderlich

Zwingendes strukturiertes elektronisches Format:

- Entweder: E-Rechnung muss Norm EN 16931 (RL 2014/55/EU) entsprechen.
- Oder: Format kann auch zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vereinbart werden.
 - Voraussetzung: Format muss Extraktion der lt. UStG notwendigen Angaben in ein Format ermöglichen, das der genannten EU-Norm entspricht oder mit dieser interoperabel ist.
 - Dann: auch Weiternutzung bereits etablierter elektronischer Rechnungsformate (z.B. EDI-Verfahren wie EDIFACT) zulässig.

Zulässige Formate:

- XRechnung
- ZUGFeRD ab Version 2.0.1 (nicht Profile BASIC-WL und Minimum)
- Factur-X (Frankreich), Peppol-BIS Billing
- Weitere, sofern Norm EN 16931 erfüllt wird

Ausschließlich bildhafte Darstellung (z.B. PDF) ≠ E-Rechnung!

Meldesystem:

- soll erst später eingeführt werden

ZUGFeRD-Rechnung: Beispiel



München und Oberbayern

IHK für München und Oberbayern | 80323 München

Herrn
Dipl.-Betriebsw. (FH) Tina Mus
terfrau
Fromundstr. 3
81547 München

Rechnung

Debitorennummer: [REDACTED]
Belegnummer: [REDACTED]
Bitte unbedingt bei Zahlung und Schriftverkehr angeben

Leistungsempfänger: externe Kontierungsobjekte:
Herrn
Jörg Mustermann
Musterstrasse 10
81829 Musterstadt

Zahlbar innerhalb 14 Tagen ohne Abzug
Überweisungsgebühren In-/Ausland trägt der Zahlungspflichtige.

Anlagen

Name
factur-x.xml

Ansprechpartner/in [REDACTED] Unser Zeichen [REDACTED] Telefon [REDACTED] E-Mail [REDACTED] Datum 18.02.2025

Pos.	Art der Leistung/Zahlungsgrund	Anzahl	Einzelpreis in EUR	USt in %	Gesamtsumme in EUR
1	Artikel Rasenmäher "Top" Leistungsdatum: 18.02.2025	10,00	1.000,00	19,0	10.000,00 1)
2	Artikel 60 kg Rasendünger "Schnellwuchs" Leistungsdatum: 18.02.2025	1,00	100,00	19,0	100,00 1)
3	Artikel 15 kg Rasensamen "Trittfest" Leistungsdatum: 18.02.2025	1,00	60,00	7,0	60,00 2)
Zwischensumme: EUR					10.160,00
USt ermäßigt: EUR					4,20
USt voll: EUR					1.919,00

```

<?xml version="1.0" encoding="UTF-8" standalone="yes" ?>
<rsm:CrossIndustryInvoice xmlns:rsm="urn:un:ces:invo:2007" xmlns:ram="urn:un:ces:ram:2007" >
  <rsm:ExchangedDocumentContext>
    <ram:GuidelineSpecifiedDocumentContextParameter>
      <ram:ID>urn:cen.eu:en16931:2017#conformant#urn:cen.eu:en16931:2017#compliant#urn:factur-x.eu:1.0:2007#ZUGFeRD
    </ram:GuidelineSpecifiedDocumentContextParameter>
  </rsm:ExchangedDocumentContext>
  
```

2 Bestandteile:

- Bilddatei im PDF/A-3-Format
- Elektronisch auswertbare Datei im XML-Format gemäß EN 16931

XML-Daten gelten vorrangig (gegenüber bildlicher Darstellung) ¹¹

Welche Unternehmen sind betroffen?

- Die E-Rechnungspflicht im inländischen B2B-Bereich gilt unabhängig davon, ob ein Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb tätig ist.
- Kleinunternehmerregelung: Unternehmer, die die Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG in Anspruch nehmen, sind von der Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen ausgenommen. Sie dürfen weiterhin Rechnungen in Papierform oder in einem anderen elektronischen Format ausstellen, das nicht den Anforderungen einer E-Rechnung entspricht.
- Empfangspflicht: Unabhängig von der Pflicht zur Ausstellung müssen alle inländischen Unternehmen, einschließlich Kleinunternehmer, seit 1. Januar 2025 in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen.

Anwendungsregeln Versand (Inland B2B)

	2025	2026	2027	2028
E-Rechnung (EN 16931), z.B. ZUGFeRD (ab Version 2.0.1)***, XRechnung	ja	ja	ja	ja
Papier-Rechnung, Unternehmen mit Vorjahresumsatz größer 800.000 Euro	ja	ja	nein	nein
Papier-Rechnung, Unternehmen mit Vorjahresumsatz bis 800.000 Euro	ja	ja	ja	nein
Rechnung elektronisch als PDF, JPG etc.*, Unternehmen mit Vorjahresumsatz größer 800.000 Euro	ja	ja	nein	nein
Rechnung elektronisch als PDF, JPG etc.*, Unternehmen mit Vorjahresumsatz bis 800.000 Euro	ja	ja	ja	nein
Rechnung im EDI-Format*	ja	ja	ja	ggf. ja**
Beachte: Dauerhafte Ausnahmeregelung (Versand) für Kleinunternehmer ****				

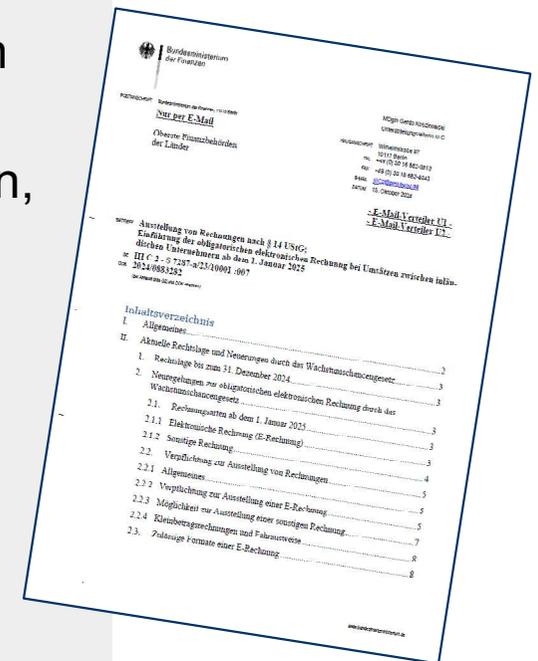
* Zustimmung des Empfängers erforderlich. ** Das elektronische Rechnungsformat kann zwischen Aussteller und Empfänger vereinbart werden, sofern es alle umsatzsteuerrechtlich erforderlichen Angaben in ein EU-konformes oder interoperables Format überführt (§ 14 Abs. 1 S. 6 Nr. 2 UStG n.F.). Erfüllt das Format diese Bedingungen, dürfen etablierte Formate wie z.B. EDIFACT auch nach den Übergangsfristen weiter genutzt werden.

Ausgenommen die Profile MINIMUM und BASIC-WL. *Für Leistungen, die von umsatzsteuerlichen Kleinunternehmern erbracht werden, braucht eine E-Rechnung nicht erstellt zu werden (vgl. § 34a UStDV). Die seit 1.1.2025 bestehende Empfangspflicht für E-Rechnungen gilt aber auch für Kleinunternehmer.

BMF-Schreiben vom 15.10.2024:

- Ausstellung von Rechnungen nach § 14 UStG; Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen seit 1.1.2025
- Wichtige praktische Aspekte der Neuregelung werden besprochen, u.a.
 - zulässige Formate,
 - Empfang/Versand,
 - Aufbewahrung,
 - GoBD,
 - Vorsteuerabzug,
 - Übergangsregeln usw.

Weiterführend siehe auch: FAQs des BMF.



Praktische Schritte zur E-Rechnung



- Analyse der aktuellen Rechnungsprozesse
- Einrichtung einer zentralen E-Mail-Adresse für den Empfang von E-Rechnungen
- Informieren Sie Kunden, bevor Sie E-Rechnungen versenden
- Auswahl des geeigneten elektronischen Rechnungsformats und Übertragungswegs
- Implementierung der IT-Infrastruktur
- Schulung der Mitarbeiter
- Testphase
- Kommunikation mit den Geschäftspartnern
- Vollständige Implementierung der E-Rechnung
- Laufende Überwachung und Anpassung
- Rechtliche Aspekte im Auge behalten
- Weitere Schritte/Aspekte



© Magda Ehlers by pexels



Einzelheiten: Schritt für Schritt

<https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Recht-und-Steuern/Steuerrecht/elektronische-rechnungen/Praktischer-und-technischer-Leitfaden>



IHK-Talk zur E-Rechnung mit dem Bayerischen Finanzministerium

Was ist aus Sicht der Finanzverwaltung zu beachten?
Video unter www.ihk-muenchen.de/e-rechnung oder
<https://www.youtube.com/watch?v=Z5Yvhx3B-R4>

Visualisierung von E-Rechnungen: Jetzt staatliches Tool in ELSTER verfügbar – großer Erfolg!

Das beharrliche Wirken der IHK für München und Oberbayern sowie der gesamten IHK-Organisation hat wesentlich zu dieser Lösung mit beigetragen.

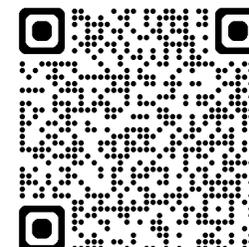
<https://www.elster.de/eportal/e-rechnung>



Martin Clemens, IHK München (li.), MR Thilo Scheidt, StMFH (re.)



Screenshot Viewer von ELSTER





Grundlegende Infos zur E-Rechnung:

<https://www.ihk-muenchen.de/e-rechnung>



Marktübersicht: Anbieter und Lösungen für E-Rechnungen und Buchhaltung

<https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Recht-und-Steuern/Steuerrecht/elektronische-rechnungen/marktuebersicht-e-rechnung/>



E-Rechnung & IT-Sicherheit

<https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Digitalisierung/Informationssicherheit/E-Rechnung-IT-Sicherheit/>



- Steuerliche Neuerungen zur E-Rechnung (seit 1.1.2025) haben weitreichende Auswirkungen auf viele Unternehmen und ihre Geschäftsprozesse.
- Die E-Rechnung bietet die Chance, jetzt die eigenen Abläufe im Unternehmen zu überdenken und zu digitalisieren.
- Unternehmen, die sich bisher noch nicht mit Fragestellungen rund um die E-Rechnung befasst haben, sollten hiermit alsbald beginnen.



Martin Clemens

Referatsleiter

Steuern und Finanzen

E-Mail: clemens@muenchen.ihk.de

Tel: 089 5116 1252

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!